Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. IV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Februar 1827.

(Provisorische Uebereinkunft mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse.)

Nachstehender Staatsvertrag, welcher zwischen dem Großherzoglichen Geschäftsträger in der Schweiz Geheimen Legationsrath Alexander von Dusch einerseits und dem Eidgenössischen Bevollmächtigten Herrn Staatsrath und Generalquartiermeister Hans Conrad Finsler andrerseits unterm 5ten und 13ten November vorigen Jahrs, in Erwartung der endlichen Entscheidung über den am 19ten Jenner 1826. gegenseitig ausgefertigten Hauptvertrag, abgeschlossen und ausgewechselt worden ist, hat die Ratification der beyderseitigen Regierungen, von Schweizerischer Seite jedoch mit Ausnahme des löblichen Standes Basel, erhalten, und wird demnach auf Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel I.

Beyde contrahirende Staaten behalten sich während der Dauer dieser Uebereinkunft die freye Verfügung über ihr Zoll- und Handelswesen in allen Punkten vor, über welche dieselbe keine beschränkenden Bestimmungen enthält; sichern sich jedoch gegenseitig im Allgemeinen zu, in keinem Fall eine ungünstigere Behandlung eintreten zu lassen, als gegen alle diejenigen Staaten, mit welchen keine vertragsmäßigen Verpflichtungen bestehen, daher keine nachtheiligen, für einzelne Staaten etwa bestehenden, Ausnahmen auf einander anzuwenden, und noch weniger dergleichen ausschließend gegen einander zu verfügen.

Sollten von der einen oder andern Seite, während der Dauer dieser Uebereinkunft, die allgemeinen Zölle geringer bestimmt werden, als sie gegenwärtig festgesetzt sind, so soll die Erleichterung auch gegen den jenseitigen Staat in Anwendung kommen.

Art. II.

Beyde contrahirende Staaten werden, während der Dauer dieser Uebereinkunft, keine unbedingten Ein- und Ausfuhr-Verbote gegen einander erlassen.

Art. III.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird von den in der Anlage 1. verzeichneten Gegenständen, bey der Einfuhr aus der Schweiz, keine höheren als die beygesetzten Zölle erheben.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die einzelnen Cantons - Regierungen werden von denjenigen Gegenständen, welche in Beylage 2. sub Lit. A. benannt sind, die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Schweizerischen Zölle, und andere gleichwirkenden Abgaben nicht erhöhen, und von den sub Lit. B. benannten Gegenständen die beygefügten Abgaben - Sätze nicht überschreiten.

Von den in der Anlage 1. genannten Gegenständen, werden von Seite der Schweiz die Eidgenössischen - und Cantons - Zölle, zusammengerechnet, während der Dauer dieser Uebereinkunft in keinem Falle gegen Baden über das Maaß der von dem lezteren Staat bewilligten Eingangs-Zölle erhoben werden.

Art. IV.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird die in der Anlage 3. enthaltenen Ausgangs - Zölle nicht erhöhen, und die befreyten Gegenstände nicht belegen.

Von Seite der Schweiz werden die in dieser Anlage enthaltenen Gegenstände mit keinen höhern Ausgangszöllen als von Baden belegt, — die frey gegebenen aber auch nicht belastet werden.

Art. V.

Hinsichtlich der Transit - Zölle, sichern sich die Großherzoglich Badische Regierung und die Eidgenossenschaft für sich und die Cantons - Regierungen zu, sich für die Dauer der Uebereinkunft wechselseitig gleich den begünstigsten Staaten, und bey neuen Straßen - Anlagen, in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staats - Angehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen zu behandeln.

Insbesondere verspricht die Großherzoglich Badische Regierung auf den Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, so wie auf der Verbindungsstraße zwischen diesen beyden letztern Städten, keine belästigende Abweichung von dem allgemeinen Durchgangs - Zoll - Tarif anzuordnen, von baarem Gelde aber keinen Zoll zu erheben. Von Seite der Schweiz wird, insbesondere in Bezug auf die Straßen nach Italien über den Splügen und den Bernhardin, die Zusicherung ertheilt, für alle aus dem Großherzogthum Baden kommenden, oder dahin bestimmten Güter, die Transit - Zölle in dem Canton St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabzusetzen.

In den Cantonen Graubündten und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Transit - Zölle und Begünstigungen aller Art im Waaren - Transport in Anwendung kommen, welche den Waarenversendungen der Schweizerischen Kaufleute zu Statten kommen, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten von Schweizerischen Eigenthümern auf wenigen einzelnen Waaren - Gattungen bestehenden, Ausnahms - Zölle in Graubündten.

Art. VI.

Die Regierungen der Grenz - Cantone Zürich, Schaffhausen und Aargau, machen sich verbindlich, von solchen Waaren, die aus dem Badischen kommen und ohne abgeladen zu werden ihr Gebiet transitiren, nicht mehr als ½ kr. pr. Ctr., auf die Stunde, Transit - Zoll zu erheben. Die Regie-

rung des Cantons Basel verpflichtet sich, von denjenigen Waaren, welche aus dem Badischen kommen, über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Gebiet des Cantons direkt transitiren, und wieder ins Badische bestimmt sind, nicht mehr als ½ kr. pr. Ctr. zu erheben.

Die Regierung des Cantons Thurgau, wird von den Waaren, welche aus Konstanz in den Canton eingehen, und zum Transit durch denselben bestimmt sind, keine höheren Zölle erheben, als von denjenigen Waaren, welche zum nämlichen Behuf über die Thurgauischen Landungsplätze eingehen, und dieser gleichförmig zu erhebende Zoll soll den Betrag von 6 kr. pr. Ctr. nicht übersteigen; — als einzige Ausnahme hievon behält sich die CantonsRegierung vor: für den Straßenzug über Gottlieben eine Transit-Zoll-Verminderung von 1½ kr. pr. Ctr. eintreten zu lassen. Diese Verbindlichkeit der Grenz-Cantone soll nur in so fern und in so lange bestehen, als auch im Großherzogthum Baden auf den großen Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, und auf der Verbindungsstraße zwischen beyden letztern Städten, kein höherer Zoll als ½ kr. pr. Ctr. auf die Stunde erhoben wird.

Von Waaren, die aus dem Badischen kommen, und über Schweizerische Gebiets-Strecken auf dem rechten Rheinufer direkte wieder in das Badische transitiren, soll kein Eidgenössischer Zoll erhoben werden.

Art. VII.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs sind beyde contrahirende Staaten übereingekommen, die in der Anlage 4. enthaltenen Zollfreyheiten den gegenseitigen Staatsangehörigen einzuräumen, und die darin fixirten geminderten Zölle nicht zu überschreiten.

Ferner sollen die unter A. der genannten Anlage bemerkten Gegenstände, bey ihrem Transit aus dem Badischen über Schweizerische Gebietstheile auf dem rechten Rheinufer nach Baden, wenn sie entweder gar nicht abgeladen, oder nur unmittelbar von Wagen zu Schiff gebracht werden, in den betreffenden Cantonen von der Entrichtung eines Transitzolles befreyt seyn. Eine gleiche Befreyung wird auch für das auf solche Weise durchgeführte Holz für Kohlen, und Getraide statt finden.

Von transitirendem Vieh kann auf den erwähnten Gebietsstrecken per Stunde nicht mehr als folgender Transit-Zoll erhoben werden:

a. von einem Pferd und Maulthier 2. kr. (zwey Kreuzer.)
b. von einem Füllen, Esel, Ochs, Stier, Kuh, Rind 1. kr. (ein Kreuzer.)
c. von einem Kalb, Schaf, Hammel, Widder, Bock, Ziege, Schwein ¼ kr. (ein viertels Kreuzer.)

Art. VIII.

Um den Verkehr der in einander greifenden Badischen und Schweizerischen Ortschaften unter sich noch mehr zu erleichtern soll von allen ihren eigenen LandesProdukten, so wie von Pferden und Rindvieh, auf den Verbindungsstrecken kein Transitzoll erhoben werden.

Diese Befreyung soll statt haben:

Für Baden:

In Dörflingen, Cantons Schaffhausen, für die Communikation der Gemeinden Büsingen und Gailingen unter sich, und mit dem Rellenburgischen.

In Stein am Rhein für die Communikation des Orts Öhningen mit Rielasingen und dortiger Gegend.

In Rafz, Cantons Zürich, für die Communikation zwischen dem Amte Jestetten und ehemaligem Amte Röthelen.

Ueber das auf dem rechten Rheinufer gelegene Territorium des Cantons Basel, für die Communikation von Grenzach mit den unter Basel gelegenen badischen Ortschaften.

Für die Schweiz:

Im Schlauch, für die Communikation von Bargen mit dem Canton Schaffhausen.

In Büsingen und Gailingen, für die Communikation von Ramsen, Heimshofen, Buch und Dörflingen, mit Schaffhausen und Dießenhofen.

In Jestetten und Lottstetten, für die Communikation von Riedlingen und Buchberg mit Schaffhausen und den Zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer mit Rheinau.

In Hohenthengen, für die Communikation über die Brücke von Kaiserstuhl mit dem Rafzer-Felde.

Art. IX.

Hinsichtlich der Weg-, Brücken- und Pflastergelder, so wie der Abfahrts-Gebühren und anderer Schiffahrts-Abgaben, werden sich die beyden contrahirenden Staaten, für die Dauer dieser Uebereinkunft, wechselseitig gleich den begünstigsten Staaten, und bey neuen Brücken- und Straßen-Anlagen, in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staats-Angehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen behandeln.

Art. X.

Waag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Ablad-, Ein- und Auslad-Gebühren, sollen nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, auf- oder abgeladen wird, u. s. f. Dabey werden die beyderseitigen Staats-Angehörigen, sowohl rücksichtlich der Verbindlichkeit zum Abwägen, Lagern ꝛc. als rücksichtlich der davon zu entrichtenden Gebühren, ganz gleich behandelt werden.

Art. XI.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird, sobald es der Gang der Geschäfte möglich macht, der Großherzoglich Badischen Regierung ein Vorschlag über den zur Zeit noch nicht vollständig behandelten Abschnitt der Rheinschiffahrt und der Wasserzölle, eingesendet werden, und bis dahin bleiben die in dem StaatsVertrag von 1812 über diesen Gegenstand getroffenen Anordnungen und Bestimmungen in Kraft.

Art. XII.

In Bezug auf die in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht näher berührten Punkte: der Fruchtzölle; der gleichmäßigen Behandlung der gegenseitigen Angehörigen und Produkte rücksichtlich des

Waaren - Transports und der Frachten, so wie aller solcher Abgaben, die den Zöllen gleich wirken, wird von beyden Staaten, während der Dauer dieser Uebereinkunft, der bisher bestandene Zustand ohne irgend eine lästige Veränderung beybehalten werden.

Art. XIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Auswechslung ein Jahr in Kraft verbleiben, den Fall jedoch vorbehalten, wenn der Haupt-Vertrag früher zum endlichen Abschluß kommen sollte.

Carlsruhe den 16ten Februar 1827.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

Beylage Nro. I.

Badischer Eingangs-Zoll.

Vertragsmäßiger Tarif.

1. Wein.

Neuer, vom 1. Okt. bis 30. Nov. eingeführt, vom neuen Badischen Fuder - - 6 fl.
Alter, dto dto dto - - 8 fl.
ObstMost, neuer - - - - 6 fl.
alter - - - - 8 fl.
an der ganzen Badischen Grenze des Bodensees, und von Konstanz abwärts bis Lauffenburg.

Neue Weine dürfen jedoch vom 1. Okt. bis 30. Nov. auch an der Aargauer Grenze von Lauffenburg Rhein-abwärts um den geminderten Zoll eingeführt werden.

2. Gebrannte Wasser aller Art, Liqueurs, Essige in Fässern eingeführt, von der neuen Badischen Ohm - - - - 1 fl. 30 kr.
3. Bier ebenso - - - - 30 kr.
4. Käse pr. Centner - - - 50 kr.
5. Fabrikate von Seide, Floretseide, Baumwolle, Wolle, Linnen, unvermengt oder aus mehreren dieser Stoffe bestehend, so wie Lederfabrikate pr. Centner - - - 6 fl. 40 kr.
6. BaumwollenGarn
gefärbtes pr. Centner - 1 fl. 40 kr.
ungefärbtes - - - - - 50 kr.
7. Unverarbeitetes Leder, Corduan, Saffian und SohlLeder pr. Centner - 1 fl. 40 kr.

Beylage Nro. II.

Schweizerischer Eingangs-Zoll.

Vertragsmäßiger Tarif.

A. Von folgenden Gegenständen sind nur die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Schweizerischen Zölle und andere denselben gleich wirkende Abgaben zu erheben.

1. Eisen und Eisenwaaren aller Art
2. Glas und Glaswaaren
3. Steingut
4. Wälderuhren
5. Oehl
6. Vieh
7. BaumwollenGarn
8. Cichorien
9. Taback roh und fabrizirt
10. Krapp.

B. Von folgenden Gegenständen werden in den angeführten Cantonen nur die beygesezten Zölle erhoben werden.

a. Für Eisen im Canton Thurgau pr. Centner . . . . . 4 kr.
— — im Canton Schaffhausen . . . . . 2 kr.

b. Der Eingangszoll von Glaswaaren
— — im Canton Zürich pr. Wagen . . . . . 2 kr.
— — — — Schaffhausen . . . . . 1 kr.

c. für Steingut in den Cantonen Thurgau, Zürich Schaffhausen pr. Roßlast . . 12 kr.

d. für das Vieh

Im Canton Schaffhausen		Im Canton Thurgau	
1 Stier oder Mastochs . . .	4 kr.	1 Mastochs	6 kr.
1 Zugochs oder Mastkuh . .	3 kr.	1 Zugochs	4 kr.
1 ungemäst. Kuh oder Kalb . .	2 kr.	1 Kuh oder Kalb	3 kr.
1 Schaf oder Ziege . . .	1 kr.	1 Schaf oder Ziege . . .	1 kr.

e. Das Pflastergeld in Schaffhausen wird vom Getraide auf 24 kr. von Eisen und Glaswaaren auf 20 kr. pr. Wagen gesetzt.

Beylage Nro. III.

Badischer Ausgangs-Zoll.

Vertragsmäßiger Tarif.

1) Brennholz, HolzKohlen, Rinden und Torf 8. prCt. des Durchschnitts-Werthes an der Grenze.

2) Bau- und Nutzholz, so wie Schnittwaaren pr. Roßlast, so viel als ½ Klafter Brennholz von der nemlichen Gattung.

3) Rohe Häute und Felle

eine Ochsenhaut	25 kr.
eine Pferdshaut	20 kr.
die Haut von einem SchmalRind	15 kr.
ein Kalbfell	10 kr.
ein Bock-Ziegen- und Schaf-Fell . . .	5 kr.

4) Rindvieh — zollfrey

5) Baares Geld zollfrey.

Beylage Nro. IV.

Tarif für den Grenz-Verkehr
zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz.

A. Ein- und Ausfuhr-zollfrey sind ohne Beschränkung der Quantität:

Abfälle zum Düngen
Bäume
Baumsetzlinge
Bienen-Körbe
Brechen (zum Hanf und Flachs)
Bucheln
Butter (in unverpacktem Zustand)
Kartoffeln (Erdbirnen)
Dünger
Dachschiefer
Eicheln
Eyer
Erden für die Landwirthschaft, Thon, Mergel,
Erde, gemeine
Töpfer- und Ziegler-Erde
Erden-Geschirre
Erze, rohe (in unverpacktem Zustand)
Fische, inländische
Futterkräuter
Gartensämereyen
Gefährte zum Oeconomie-Dienst, beschlagen und unbeschlagen
Geflügel jeder Art
Gemüße, frische
Gras
Gyps, gemahlen und ungemahlen
Hand-Käse
Heu
Holzschuh
Holzwaaren, gemeine, nicht genannte, die unverpackt verführt oder getragen werden
Hornspäne
Kalk
Kalksteine
Kies
Klauen
Kleyen
Knochen
Krebse, inländische
Kühlerarbeiten
Kiefer-Arbeiten (Fäßer, Butten)
Kümmel
Milch
Mühlsteine
Nüsse
Obst, grünes
Oehlkuchen
Oehmd
Reben
Rechen, hölzerne
Runkelrüben
Sand
Schaftheu
Schaufeln von Holz
Schilf
Schleifsteine (in unverpaktem Zustand.)
Schmalz, Ebenso
Schmeer, Ebenso
Schreiner- oder Tischlerarbeiten von gemeinem Waldholz
Spanferkel
Speck
Spuhlen
Schindeln
Spinnräder, zum eigenen Gebrauch
Spreu
Steine zum Bauen, so wie zu Anlage und Unterhaltung der Straßen
Stroh
Wagnerarbeiten
Wetzsteine (in unverpacktem Zustand)
Wildpret
Wurzelgewächse, frische
Ziegen junge
Ziegelwaaren

B. Ein- und Ausfuhr-zollfrey sind mit Beschränkung auf eine bestimmte Quantität, und zwar:

a. auf 10 Pfund im Gesammtgewicht folgende Gegenstände, wenn sie in unverpacktem Zustande getragen werden, und zum eigenen Gebrauch bestimmt sind:

Bäckerwaaren.
Baumwolle
Blechwaaren
Bürstenbinder-Waaren
Kaffee
Cichorien-Kaffe

Dochte
Eisen und Eisenfabrikate
Flachs
Garne, aus Wolle, Hanf, Flachs und Baumwolle
Gewürze aller Art
Hanf
Honig
Hüte
Kappen
Kleidungsstücke, gemachte, alt oder neu
Leder
Lederfabrikate
Lichter
Oehle
Seide und Seidewaaren
Safe
Seifenwaaren
Stahl
Taback, fabrizirter, Schnupf- und Rauchtaback
Wolle
Wollen- Baumwollen- und Linnenfabrikate
Zucker

b. Mit Beschränkung auf 1. Malter zum eigenen Gebrauch: Hülsenfrüchte.

C. Das Fleisch, welches zum häuslichen Gebrauch über die Grenze gebracht wird, unterliegt keiner besondern Zoll-Abgabe.

Statt der im Großherzogthum Baden bestehenden Schlacht-Accise wird aber bey der Einfuhr in dasselbe eine Abgabe von 1. kr. pr. Pfund erhoben.

D. Das Bier, welches aus der Stadt Constanz nach dem Canton Thurgau, oder aus diesem nach Constanz gebracht wird, soll gegenseitig zollfrey belassen werden, und nur der bestehenden Accise gleich dem eigenen Produkt unterworfen seyn.

E. Folgende Gegenstände, die nach vorgenommener Bearbeitung wieder zurückgebracht werden, sind

a. Zollfrey.

Holz, welches badische Staatsangehörige zum Schneiden auf Schweizerische Sägemühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückbringen.

Holz, welches Schweizerische Staatsangehörige auf badische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen.

Werkzeuge und Hausgeräthe, welche in unverpacktem Zustande zur Reparation ein- und ausgehen.

b. Einer Controll-Gebühr von nicht mehr als 10 kr. pr. Ctr. beym Ein- und Ausgang unterliegen:

Stoffe, welche aus der Schweiz zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben oder sonstiger Verarbeitung eingebracht werden.

F. Schaafe, die aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden oder aus diesem in die Schweiz auf Waiden getrieben werden, zahlen und zwar: alte Schaafe nicht mehr als 2 kr., Lämmer nur ½ kr. pr. Stück Eingangs-Zoll: wenn sie zur Schur in die Schweiz oder nach dem Großherzogthum Baden gehen, und nach derselben wieder zur Waide zurückkehren, sind sie auf erfolgte Nachweisung zollfrey.

G. Zur bessern Benützung eigenthümlicher oder gepachteter Felder im auswärtigen Staatsgebiete soll zollfrey seyn:

1) Aussaat, und andere zur Feld- und Reben-Cultur erforderliche Gegenstände, welche auf solche Grundstücke geführt werden.

2) Die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, die unmittelbar nach der Trennung vom Grundstücke eingebracht werden.

3) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Waiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.